

Amtliche Abkürzung: BbS-VO
Fassung vom: 15.07.2019
Gültig ab: 01.08.2019
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2231.135

Verordnung über Berufsbildende Schulen
(BbS-VO)
Vom 10. Juli 2015

§ 16
Freistellung vom Unterricht

(1) Schülerinnen und Schüler sind auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers der betreffenden Maßnahmen vom Schulbesuch freizustellen zur Teilnahme an:

1. Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung,
2. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 4e des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651, 2656), soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat oder in der Jugendvertretung erforderlich sind,
3. Sitzungen des Betriebsrates oder der Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
4. Veranstaltungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), in der jeweils geltenden Fassung, die den Zusammenkünften nach den Nummern 2 und 3 entsprechen.

(2) Nach Abschluss der genannten Maßnahmen ist von der Schülerin oder dem Schüler eine vom Veranstalter ausgestellte Teilnahmebestätigung in der Schule vorzulegen.

(3) Schülerinnen und Schüler können unbeschadet der Maßnahmen nach Absatz 1 zur Teilnahme an Auslandsaufenthalten für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom Teilzeitunterricht oder einen entsprechenden Zeitraum vom Blockunterricht beurlaubt oder freigestellt werden. Eine darüber hinausgehende Freistellung bis zur Höchstdauer von einem Viertel der Regelausbildungsdauer kann erfolgen, wenn

1. Berufsschule, Betrieb und zuständige Stelle gemeinsam festgestellt haben, dass die vorübergehend in das Ausland verlagerte Ausbildung überwiegend den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildung entspricht und
2. sichergestellt ist, dass die im Ausland verbrachten Ausbildungsabschnitte durch die zuständige Stelle auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

(4) Der Schülerin oder dem Schüler obliegt es, die durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Teilnahme an überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

1. Der inhaltliche Schwerpunkt der Ausbildungsmaßnahmen muss sich im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung halten und ausschließlich zur Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung beitragen.
2. Die Freistellung wird von dem Nachweis abhängig gemacht, dass die Ausbildungsmaßnahmen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können und ein Berufsschulbesuch während der Ausbildungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. LSA 2015, 322, 652